



Leistungsbeschluss des Landesausschusses zur Satzung über die Gewährung von Beihilfen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung)

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 Nr. 3, 4 und Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 8. April 1974 (BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) und §§ 3, 6 Nr. 17.2 d) der Satzung über die Gewährung von Beihilfen der Bayerischen Tierseuchenkasse vom 15. Februar 2017 (StAnz Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. März 2023 (StAnz Nr. 11) fasst der Landesausschuss der Bayerischen Tierseuchenkasse folgenden Beschluss:

Die Bayerische Tierseuchenkasse bezuschusst als Maßnahme zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Q-Fieber unter folgenden Voraussetzungen die Impfung (Impfstoff und Impfdurchführung) von Rindern gegen Q-Fieber mit 7,00 € pro nachgewiesener Impfung ab 01.01.2024:

1. Nachweis der Infektion mit Q-Fieber (blut- oder milchserologisch oder Erregernachweis) bei mindestens einem Rind im impfenden Betrieb vor Beginn der bezuschussten Impfmaßnahme. Der Nachweis (Befunddatum) darf nicht älter sein als das Kalenderjahr vor Beginn der bezuschussten Impfmaßnahme oder einer bereits laufenden Impfmaßnahme.
2. Nachweis der Impfung durch Vorlage einer tierärztlichen Kostenrechnung oder Nachweis des Bezugs des Impfstoffes durch Vorlage einer Impfstoffkostenrechnung. Das Datum der Impfstoffkostenrechnung darf nicht vor dem 01.01.2023 liegen.
3. Die maximale Anzahl der Zuschüsse pro Kalenderjahr entspricht der für dieses Jahr für die Beitragserhebung zugrunde gelegten Zahl an Rindern des Betriebs.
4. Die Leistung kann je Betrieb für maximal fünf Kalenderjahre ab Beginn der bezuschussten Impfmaßnahme gewährt werden. Frühester Zeitpunkt des Beginns der bezuschussten Impfmaßnahme (Datum der Impfung) ist der 01.01.2024. Nach Ablauf der fünf Kalenderjahre ist eine erneute Bezuschussung der Q-Fieber-Impfungen des Betriebs zulässig, sobald erneut ein Nachweis der Infektion geführt wird und die übrigen hier genannten Voraussetzungen vorliegen.
5. Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels nach Beginn der Impfmaßnahme gelten die Bedingungen des ursprünglichen Betriebs fort.
6. Der Zuschuss wird gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Beihilfesatzung direkt an den antragstellenden Tierhalter ausbezahlt.
7. Der Leistungsbeschluss tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bayerische Tierseuchenkasse, Oktober 2024